

AMTSBLATT

der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 18

Düsseldorf, Freitag, den 2. Mai

1952

Inhalt

Verordnungen, Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten.

Allgemeine Innere Verwaltung.

247. Änderung der Gemeindegrenzen Hünxe und Gartrop-Bühl. S. 135.
 248. Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wesel und Dinslaken. S. 135.
 249. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 135.
 250. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren. S. 135.
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten.
251. Apothekenbetriebsrecht. S. 136.
 252. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte. S. 136.
 253. Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland. S. 136.
 254. Öffentliche Sammlung zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland. S. 137.

255. Genehmigung zum Vertrieb von Sonderbriefmarken zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland. S. 137.

Bau- und Wohnungswesen.

256. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Wohnrechts- und Verfahrensfragen. S. 137.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

257. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 139.
 258. Tarif betr. die Erhebung von Marktandgeld in der Stadt Kempen (Ndrh.). S. 139.
 259. Baupolizeiverordnung für den Westteil des Ortsteiles Quettingen in der Stadt Opladen. S. 140.
 260. Wegeaufhebungs- bzw. Wegeverlegungsverfahren. S. 140.
 261. Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung). S. 141.
 262—263. Wegeeinziehungen. S. 145.
 264. Enteignung von Grundeigentum. S. 145.

Verordnungen,Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

247. Änderung der Gemeindegrenzen Hünxe und Gartrop-Bühl.

Der Regierungspräsident.

K 31/1 — 226 —

Düsseldorf, den 21. April 1952.

Das Kabinett des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung vom 18. 3. 1952 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 14 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der für das Land Nordrhein-Westfalen zur Zeit geltenden Fassung werden mit Wirkung vom 1. 4. 1952 die bisher zur Gemeinde Hünxe, Kreis Dinslaken, gehörenden Parzellen Gartrop-Bühl, Flur 13 Parz. Nr. 12 in Größe v. 25,25 a Gartrop-Bühl, Flur 13 Parz. Nr. 13 in Größe v. 2,57 a Gartrop-Bühl, Flur 13 Parz. Nr. 14 in Größe v. 26,00 a Gartrop-Bühl, Flur 13 Parz. Nr. 16 in Größe v. 15,00 a in die Gemeinde Gartrop-Bühl, Kreis Dinslaken, und die bisher zur Gemeinde Gartrop-Bühl gehörenden Parzellen

Hünxe, Flur 22 Nr. 2 in Größe von 38,12 a
 Hünxe, Flur 22 Nr. 3 in Größe von 10,62 a
 in die Gemeinde Hünxe eingliedert.“

Im Auftrage: Kapp.

248. Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wesel und Dinslaken.

Der Regierungspräsident.

K 45/1 — 2272 — Wesel — Dinslaken

Düsseldorf, den 21. April 1952.

Durch das Gesetz über Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wesel und Dinslaken vom 4. 3. 1952 (GV. NW. S. 34) sind die Gemeinden Büchholtswelmen,

Gahlen, Gartrop-Bühl und Hünxe unter Abtrennung von dem Amtsgerichtsbezirk Wesel dem Amtsgerichtsbezirk Dinslaken zugelegt worden. Das Gesetz tritt am 1. 5. 1952 in Kraft.

Im Auftrage: Kapp.

249. Praxisverlegung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

Der Regierungspräsident.

III T I — o — Pers. — Schulz

Düsseldorf, den 21. April 1952.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Gerhard Schulz hat seine Praxis in Oberhausen von Stöckmannstr. 49 nach Poststr. 7 verlegt.

Im Auftrage: Ortmann.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Bezirks.

250. Öffentliche Vorladung im Enteignungsverfahren.

In dem Enteignungsverfahren zur Beschränkung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Süchteln der Stadtgemeinde Süchteln für den Bau einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung in Neersen nach den Gemeinden Süchteln und Dülken hat die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Enteignung festzustellen:

Zur Verhandlung über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung habe ich Termin anberaumt auf

Freitag, den 16. 5. 1952, 10 Uhr, im Rathaus der Stadt Süchteln.

Ich fordere alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders geladen worden sind, hiermit auf, ihre vermeintlichen Rechte in diesem Termin selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrzunehmen, und weise darauf hin, daß auch bei Ausbleiben der Beteiligten über die Höhe der Entschädigung und deren Auszahlung bzw. Hinterlegung entschieden werden wird.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke liegt ab sofort bis 9. 5. 1952 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Süchteln zu jedermanns Einsicht aus. (III Ent. 11/50.)

Düsseldorf, den 21. April 1952.

Der Enteignungskommissar: Neufang.

Gesundheits- und Sozialangelegenheiten

251. Apothekenbetriebsrecht.

Der Regierungspräsident.

M. 41 8

Düsseldorf, den 18. April 1952.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Bahnhof-Apotheke in Duisburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 101, deren Verlegung in den Neubau der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel in Duisburg, Ecke Friedrich-Wilhelm- und Merkatorstraße beantragt ist, soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen, insonderheit unter Berücksichtigung der Erlasse vom 5. 7. 1894 und 23. 11. 1905 vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. 7. 1952 ihr Gesuch unter Beifügung der durch den Runderlaß des ehem. Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 8. 2. 1946 — M 642/VI A 3/4 — über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vorgeschriebenen Unterlagen sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Runderrlasses des Herrn Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. 11. 1948 — II A 3 40 — 0 — schriftlich bei mir einzureichen. Gemäß Erlaß des Herrn Sozialministers vom 3. 5. 1949 — II A 3 — ist den Bewerbungsunterlagen ein Nachweis der zur Verfügung stehenden Geldmittel beizufügen. Die Entscheidung über das Gesuch wird den Bewerbern mitgeteilt. Auf Anfragen nach dem Stande der Angelegenheit kann Auskunft nicht erteilt werden.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalters von weniger als 20 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrage: Polte.

252. Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung von Gepäckrückführungskosten für Evakuierte.

Der Regierungspräsident.

— S — 5.0.

Düsseldorf, den 19. April 1952.

Der Herr Bundesinnenminister hat zu der Frage, ob und in welchem Umfange Gepäckrückführungskosten für Evakuierte verrechnungsfähig sind, folgende Entscheidung getroffen:

Kosten der Rückführung hilfsbedürftiger Evakuierter in ihre Heimatorte können unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

1. Der Rückzuführende hat eine Bescheinigung seines Heimatortes beizubringen, aus der hervorgeht, daß gegen seine Aufnahme in den Heimatort keine Bedenken bestehen.
2. Grundsätzlich hat der Zufluchtsort die Kosten der Rückführung zu übernehmen.

Liegt dieser Zufluchtsort jedoch in der Ostzone, so bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der Bezirksfürsorgeverband des Entsendeortes die Transportkosten auch für die Rückführung des Hausrates erstattet und mit dem Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet, wenn bei dem rückgekehrten Evakuierten Hilfsbedürftigkeit besteht.

3. Wenn die Zuweisung einer ordnungsmäßigen Unterkunft und damit die Rückführung am Zufluchtsort zurückgelassenen Hausrates erst nach längerem Aufenthalt in der Heimatgemeinde möglich wird, bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn der Bezirksfürsorgeverband des Entsendeortes die Kosten erstattet, sofern eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

4. Einmalige Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat, die zurückgeführten Evakuierten vom Bezirksfürsorgeverband des Heimatortes zur Beschaffung von Hausrat gewährt werden, können dagegen grundsätzlich nicht mehr als Ausgaben der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden, da mit der Rückführung an den Entsendeort der Evakuierte aus dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger endgültig ausscheidet.

Eine Hilfsbedürftigkeit kann auch dann anerkannt werden, wenn zwar der laufende Lebensbedarf durch eigenes Einkommen gesichert ist, die Tragung der Transportkosten aber eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Zusatz für die Stadtverwaltung — Bezirksfürsorgeverband — Duisburg.

Durch obige Entscheidung ist die dortige Anfrage vom 21. 2. 1951 — Amt 70/02 — Ve — beantwortet.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Bezirksfürsorgeverbände — des Bezirks.

253. Sammlung der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland.

Der Regierungspräsident.

— S — 4.1.

Düsseldorf, den 19. April 1952.

Mit Erlaß vom 14. 3. 1952 — III A 1/72067 — hat der Herr Sozialminister NW. der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen an insgesamt 8 Tagen

auf Bahnhöfen der Deutschen Bundesbahn Geldsammlungen durchzuführen.

Die Genehmigung erstreckt sich für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf die nachstehend im einzelnen angeführten Sammelorte und -tage:

Düsseldorf: 18. 4., 19. 4., 13. 6., 14. 6., 10. 10., 11. 10. 1952.

Duisburg: 14. 3., 15. 3., 16. 5., 17. 5., 19. 5., 29. 8., 30. 8., 13. 12., 14. 12. 1952.

Essen: 19. 4., 3. 5., 14. 6., 12. 7., 9. 8., 6. 9., 11. 10., 8. 11. 1952.

Krefeld: 3. 5., 14. 6., 12. 7., 2. 8., 9. 8., 13. 9., 6. 9., 11. 10. 1952.

M. Gladbach: 15. 3., 17. 3., 17. 5., 19. 5., 31. 8., 1. 9., 22. 11., 24. 11. 1952.

W.-Elberfeld: 1. 3., 3. 5., 14. 6., 2. 8., 4. 8., 1. 11., 3. 11. 1952.

Oberhausen: 1. 3., 14. 4., 3. 5., 14. 6., 2. 8., 6. 9., 11. 10., 13. 12. 1952.

Der Erlös der Sammlungen ist für soziale und karitative Aufgaben der Bahnhofsmission zu verwenden. Für die Genehmigung der Sammlung gelten folgende Bedingungen:

1. Für die Durchführung der Sammlung ist rechtzeitig vorher das Einverständnis der zuständigen Bundesbahndirektion herbeizuführen.

2. Kinder unter 14 Jahren dürfen bei der Sammlung nicht mitwirken. Jugendliche von 14 bis 18 Jahren dürfen sich an der Sammlung nur bis Beginn der Dunkelheit beteiligen.

3. Für die Sammlung sind sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, zu verwenden. An den Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

4. Jeder Sammler hat einen auf seinen Namen lautenden, von der Ortspolizeibehörde abgestempelten Ausweis bei sich zu führen, aus dem der Name des Veranstalters, die Zeit, für welche die Sammlung genehmigt ist sowie Art und Zweck der Sammlung hervorgehen müssen.

5. Die Unkosten dürfen 5 Prozent des Sammlungserlöses nicht überschreiten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Überwachung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

254. Öffentliche Sammlung zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland.

Der Regierungspräsident.

— S — 4.1.

Düsseldorf, den 19. April 1952.

Der Herr Sozialminister hat mit Erlaß vom 14. 3. 1952 — III A 1/72068 — dem Kuratorium der Helgolandstiftung, z. Hd. des vorbereitenden Arbeitsausschusses der Helgolandspende des deutschen Volkes in Pinneberg, Kreishaus, die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 14. 3. 1952 bis zum 30. 6. 1952 zugunsten der „Helgolandspende des Deutschen Volkes“ eine öffentliche Sammlung durch Versendung von Spendenbriefen und durch Aufruf in Presse und Rundfunk durchzuführen.

Die Sammlungsgenehmigung erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

255. Genehmigung zum Vertrieb von Sonderbriefmarken zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland.

Der Regierungspräsident.

— S — 4.1.

Düsseldorf, den 19. April 1952.

Mit Erlaß vom 15. 3. 1952 — III A 1/72069 — hat der Herr Sozialminister NW. dem Kuratorium der Helgolandstiftung, z. Hd. des vorbereitenden Arbeitsausschusses der Helgolandspende des deutschen Volkes, Pinneberg, Kreishaus, die Genehmigung zum

Vertrieb von Sonderbriefmarken mit Zuschlag zugunsten des Wiederaufbaues der Insel Helgoland

unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Genehmigung gilt nur für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Die Marken dürfen nur durch die Postämter verkauft werden.

3. Die Genehmigung gilt bis zum 31. 12. 1952.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrage: Neukircher.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ordnungsämter — des Bezirks.

Bau- und Wohnungswesen

256. Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Wohnrechts- und Verfahrensfragen.

Der Regierungspräsident.

W (WA) 19.01 — Bd. 1 (II)

Düsseldorf, den 7. April 1952.

Bezug: Letzte Rundverfügung vom 12. 11. 1951 — W (WA) 19.01 — Bd. 1 (II) — (ABl. S. 333).

Vom Obergerverwaltungsgericht sind folgende Entscheidungen ergangen:

§ 51 Abs. 1 MRVO. 165; § 55 Abs. 2 PVG.

Ist ein Verwaltungsakt im Wege der Ersatzvornahme durch einen Dritten tatsächlich durchgeführt worden, so ist für ein Aussetzungsverfahren nach § 51 MRVO 165 auch dann kein Raum mehr, wenn die Kosten der Ersatzvornahme noch nicht endgültig festgesetzt und beigetrieben sind.

OVG. Münster — Beschluß vom 3. 9. 1951 — II B 565/50 — I. Instanz: LVG. Düsseldorf — 3 N 141/50 —

§ 51 MRVO. 165; § 21 PVG.

Im Falle des § 21 Satz 2 PVG. liegt in der Regel von vornherein ein besonderes öffentliches Interesse an der alsbaldigen Vollziehung der zur Beseitigung von Notmaßnahmen getroffenen Verfügungen vor.

OVG. Münster — Beschluß vom 21. 8. 1951 — II B 420/51 — I. Instanz: LVG. Düsseldorf — 5/303/51 —

§ 17 Abs. 1 LWG.

Eine nach § 17 Abs. 1 LWG. anzuerkennende Zweckentfremdung liegt nur vor, wenn die Zweckentfremdung seit dem 15. 9. 1942 ohne wesentliche Unterbrechung besteht.

OVG. Münster — Urteil vom 3. 7. 1951 — II A 214/51 — I. Instanz: LVG. Köln — II A 212/50 —

Art. XII Buchstabe a WG.

Eine betriebsfähige Wasserversorgungsanlage genügt den in Art. XII unter a WG. an Wohnraum gestellten Anforderungen einer „geregelten Wasserzufuhr“ selbst dann, wenn die mögliche Wasserversorgung nur für eine begrenzte Anzahl von Hausbewohnern ausreicht. Eine mengenmäßig geringe Leistungsfähigkeit der Wasserquelle muß aber bei der Zuweisung des Wohnraumes berücksichtigt werden.

OVG. Münster — Urteil vom 3. 7. 1951 — II A 163/51 — I. Instanz: LVG. Minden — III K 304/50 —

§ 21 Abs. 1 LWG.

Einen Anspruch aus § 21 Abs. 1 LWG. auf Zuteilung von Wohnraum im eigenen Hause hat der Miteigentümer nur, wenn sein Eigentumsanteil am Hause mehr als die Hälfte beträgt.

OVG. Münster — Urteil vom 17. 9. 1951 — I A 950/50 — I. Instanz: LVG. Gelsenkirchen — III 136/50 —

§ 23 Abs. 1 Satz 1 MRVO. 165

Bei Anfechtungsklage ist — jedenfalls in Wohnungssachen — die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes nach der Sach- und Rechtslage zur Zeit der letzten Entscheidung im Verwaltungszuge zu beurteilen.

OVG. Münster — Bescheid vom 29. 3. 1951 — I A 417/50 — I. Instanz: LVG. Arnsberg — I A XXII 145/49 V —

§§ 23, 62, 66 MRVO. 165; § 39 Abs. 6 LWG.

1. Eine Ortsbesichtigung ist eine Beweisaufnahme. Sie kann nicht vom Berichtersteller allein ange-

ordnet werden. Über ihre wesentlichen Ergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Hat die Beschwerdestelle gemäß § 39 Abs. 6 LWG. den Erlaß einer anderweitigen Verfügung angeordnet, so kann nicht die Anordnung der Beschwerdestelle, sondern erst die auf Grund der Anordnung ergangene Verfügung angefochten werden.

OVG. Münster — Bescheid vom 18. 6. 1951 — I A 109/51 — I. Instanz: LVG. Minden — IV K 280/50 —

§ 23 LWG.; Art. XI DfVOLWG.; § 21 MSchG.

Schlafräume, die ein landwirtschaftlicher Arbeitgeber den in seine Haushaltsgemeinschaft aufgenommenen ledigen Arbeitskräften zur Verfügung stellt, sind in der Regel nicht Werkwohnungen im Sinne des Landeswohnungsgesetzes.

OVG. Münster — Urteil vom 21. 8. 1951 — II A 238/51 — I. Instanz: LVG. Arnberg — 6 K 204/50 —

Art. VII WG.; § 51 MRVO 165.

1. Die Erfassung enthält nicht nur das Verbot, über den erfaßten Raum anderweitig zu verfügen, sondern begründet auch die Pflicht, den erfaßten Raum auf Anfordern des Wohnungsamtes herauszugeben.
2. Die Aussetzungsbefugnis des Verwaltungsgerichts aus § 51 Abs. 3 MRVO. 165 besteht nur, solange der zu vollziehende Verwaltungsakt noch nicht unanfechtbar geworden ist.

OVG. Münster — Beschluß vom 18. 6. 1951 — I B 323/51 — I. Instanz: LVG. Düsseldorf — 3 L 81/51 —

§ 40 Abs. 4 LWG.; § 104 Abs. 1 MRVO. 165; § 9 Abs. 1 GKG.; §§ 3, 6 Satz 1 ZPO.

Die Vorschrift des § 40 Abs. 4 LWG., nach der in Wohnungssachen als Wert des Streitgegenstandes der Betrag der dreifachen Monatsmiete zugrunde zu legen ist, gilt nur für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist der Streitwert regelmäßig auf den Betrag der Jahresmiete anzunehmen (vgl. A. S. Bd. 1 S. 12).

OVG. Münster — Beschluß vom 8. 10. 1951 — I B 579/51 — I. Instanz: LVG. Münster — 1 b K 466/51 —

Art. VIII WG.; §§ 29, 32 LWG.; §§ 23 Abs. 1, 24, 44 ff. MRVO. 165; §§ 1036, 1939, 2174 BGB.

1. Der Vermächtnisnehmer, dem der Nießbrauch an einem Hausgrundstück zugewendet ist, wird erst mit der Bestellung des Nießbrauchs über die Räume des Hauses Verfügungsberechtigt.
Bis dahin ist bei Zuteilung freien Wohnraums
 - a) der Mieter nicht dem Vermächtnisnehmer, sondern dem Erben zuzuweisen,
 - b) der Vermächtnisnehmer zur Anfechtung der Zuteilung nicht berechtigt.
2. Wer durch einen Verwaltungsakt der Wohnungsbehörde in seinen Rechten beeinträchtigt wird, ist Betroffener im Sinne des § 32 S. 1 LWG.
3. Auf ein Vormietrecht ist Art. VIII Abs. 2 zu e) Satz 1 WG. nicht anwendbar. Infolgedessen ist der Vormietberechtigte zur Anfechtung der anderweitigen Zuteilung des Raumes, an dem er ein Vormietrecht hat, nicht berechtigt.
4. Bescheidet das Wohnungsamt den Zuteilungsantrag eines Wohnungsbewerbers nicht, so kann dieser nicht förmliche Beschwerde einlegen, sondern nur die Klage nach § 24 MRVO. 165 erheben.

OVG. Münster — Urteil vom 2. 7. 1951 — I A 98/51 — I. Instanz: LVG. Münster — 1 K 507/50 —

§ 51 Abs. 1 Satz 2 MRVO. 165; § 53 PVG.; § 53 LVG. (GS. 1883 S. 195)

1. Eine Vollzugsanordnung nach § 51 Abs. 1 Satz 2 MRVO. 165 kann auch vor Einlegung eines Rechtsbehelfs ergehen und braucht nicht nach der Einlegung des Rechtsbehelfs wiederholt zu werden.
2. Die §§ 53 PVG. und 53 LVG. sind durch § 115c MRVO. 165 außer Kraft gesetzt und durch § 51 MRVO. 165 ersetzt worden.

OVG. Münster — Beschluß vom 4. 10. 1951 — II B 530/51 — I. Instanz: LVG. Münster — 1 c L 82/51 —

§ 23 Abs. 3 MRVO. 165; Art. VIII WG.

Ein vom Hauseigentümer dem Wohnungsamt vorgeschlagener „Wunschmieter“ braucht nicht unbedingt in die Wohnungsliste eingetragen zu sein oder sich durch die Erfüllung des Wunsches in seinen Wohnverhältnissen zu verbessern.

OVG. Münster — Urteil vom 23. 10. 1951 — II A 779/51 — I. Instanz: LVG. Gelsenkirchen — 2 K 213/51 —

Art. VIII Abs. 2 zu b) WG.

1. Der Zwangsmietverfügung muß eine erfolglose Zuweisung vorausgegangen sein.
2. Gegen den Willen des Zugewiesenen darf ein Zwangsmietvertrag nicht festgesetzt werden.

OVG. Münster — Bescheid vom 17. 9. 1951 — I A 517/51 — I. Instanz: LVG. Arnberg — 4/5 — 209/50 —

Art. VIII WG.; §§ 19, 32 LWG.

1. Der Zugewiesene kann auf seine Rechtsstellung dem Wohnungsamt gegenüber verzichten. Widerruft er den Verzicht, so kann darin ein neuer Antrag auf Zuweisung liegen. Bei der Entscheidung hierüber hat das Wohnungsamt von der nunmehrigen Sach- und Rechtslage auszugehen.
2. Die Beschwerdestelle ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die angefochtenen Verfügungen einer unbeschränkten Ermessensprüfung zu unterziehen.

OVG. Münster — Urteil vom 6. 11. 1951 — II A 991/50 — I. Instanz: LVG. Minden — IV K 149/50 —

Art. VII, VIII, XII zu a) WG.; §§ 17, 19 LWG.

1. Die Wohnungsbehörden können nur Wohnraum als solchen, also ohne Möbel erfassen.
2. Die Entscheidung darüber, ob erfaßte Räume möbliert oder ohne Möbel vermietet werden sollen, kann nur durch die Zuweisung erfolgen. Ihr wird durch die Erfassung auch dann nicht vorgegriffen, wenn die Räume ausdrücklich „als Leeräume“ erfaßt werden.

OVG. Münster — Urteil vom 16. 10. 1951 — II A 78/51 — I. Instanz: LVG. Münster — 1 K 382/50 —

Art. VII, Art. VIII WG.

1. Mit der Freigabe einer von der Besatzung beschlagnahmten Wohnung wird der ursprüngliche Wohnungsinhaber berechtigt, die Wohnung ohne Mitwirkung des Wohnungsamts wieder zu beziehen.
2. Wird auf Anweisung der Besatzung die Wohnung einem bestimmten Wohnungssuchenden zugeteilt, will dieser aber im Tauschwege eine andere Wohnung haben, so kommt als Tausch-

partner in erster Linie der ursprüngliche Wohnungsinhaber in Frage.

OVG. Münster — Urteil vom 23. 10. 1950 — II A 328/51 I. Instanz: LVG. Arnsberg — 5/3 K 109/50 —

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Wohnungsämter —,

die Wohnungsämter in den Landkreisen,

die Beschwerdestellen in Wohnungssachen in den Stadt- und Landkreisen des Bezirks.

Im Auftrage: Dr. Hagemeyer.

Bekanntmachungen anderer Behörden

257. Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. 3. 1933 (GS. S. 64 ff.) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. 12. 1934 (GS. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Moers zum Schutze der Frühjahrsbestellung eine

Sperrzeit für Tauben vom 1. 4. bis
30. 4. 1952

festgesetzt. Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder der dort Jagdberechtigte aneignen.

Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. 10. 1938 (RGBl. I S. 1335 ff.) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Moers, den 29. März 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Der Oberkreisdirektor.

258. Tarif betr. die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kempen (Ndrh.).

§ 1

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 7. 1900 und des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 in der Fassung des Gesetzes vom 26. 8. 1921 (GS. S. 495) wird auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Kempen vom 8. 6. 1951 für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze in der Stadt Kempen (Niederrhein) zum Feilbieten von Waren an den Markttagen ein Marktstandgeld nach folgendem Tarif erhoben:

§ 2

An Standgeld auf den Wochenmärkten sind für jeden angefangenen Quadratmeter der durch die mitgebrachten Gegenstände und aufgestellten Buden usw. benutzten Fläche 0,20 DM zu zahlen.

Das Standgeld ermäßigt sich auf 0,10 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn Gegenstände feilgeboten werden, die bei einem geringen Wert einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen, z. B. Töpferwaren, Schnittblumen, Pflanzen und dgl.

Es erhöht sich auf 0,30 DM für jeden angefangenen Quadratmeter, wenn bei verhältnismäßig kleinem Raum im allgemeinen höhere Einnahmen erzielt werden, z. B. beim Verkauf von Käse, Fleisch- und Wurstwaren.

Schweinemarkt:

An Standgeld sind für jedes Schwein 0,20 DM zu zahlen.

§ 3

An Standgeld auf den Jahr- und Kirmesmärkten sind von allen Marktbeziehern für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Fläche und für jeden angefangenen Tag 0,20 DM, mindestens aber 0,50 DM insgesamt zu entrichten.

§ 4

Der Marktaufsichtsbeamte führt einen amtlich beglaubigten Tarif bei sich, der auf Verlangen der Marktbezieher oder bei vorkommenden Widersprüchen vorzulegen ist. Außerdem wird der Tarif während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt.

§ 5

Gegen die Heranziehung zu den Marktstandgeldern steht den Marktbeziehern gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes binnen eines Monats das Recht des Einspruches bei dem Stadtdirektor und gegen den Einspruchsbescheid desselben binnen einer vom Tage der erfolgten Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage in Verwaltungsstreitverfahren zu.

Dieser Tarif tritt gleichzeitig mit der gewerbe- polizeilichen Anordnung (Marktordnung) für die Stadt Kempen (Ndrh.) vom 8. 6. 1951 (ABl. S. 371) am zweiten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Tarif vom 1. 7. 1934 tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifes außer Kraft.

Kempen (Ndrh.), den 8. Juni 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Kempen (Ndrh.):

Matthias Hoogen,
Bürgermeister.

Fr. Beumers,
Stadtrat.

Genehmigung.

Der Tarif betreffend die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Kempen (Ndrh.) vom 8. 6. 1951 wird hiermit gemäß § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. 4. 1872 (GS. S. 513) in zur Zeit gültiger Fassung bis zum 31. 3. 1954 mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. In der Überschrift und im § 1 wird jeweils das Wort „Stadtgemeinde“ durch das Wort „Stadt“ ersetzt.
2. Im § 1 werden die Worte „und Leistungen“ gestrichen.
3. § 4 erhält folgenden Zusatz: „Außerdem wird der Tarif während der Marktzeit zu jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt.“
4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch „eines Monats“ und die Worte „ein Monat“ durch „zwei Wochen“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 2 wird zwischen den Worten „am“ und „Tage“ das Wort „zweiten“ eingefügt.

Die preisrechtliche Genehmigung ist vom Herrn Minister für Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 27. 3. 1952 — Pb.—Y 2b—2719/52 — erteilt worden.

Ich behalte mir vor, die Genehmigung auf Antrag vor Ablauf der Frist zu verlängern.

K (St) 55/7—0/398—Kempen

Düsseldorf, den 3. April 1952.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: Kapp.

259. **Baupolizeiverordnung
für den Westteil des Ortsteiles Quettingen
in der Stadt Opladen.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (GS. S. 77), des Artikels 4 des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) wird als Ergänzung des § 7 I B der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Gesamtgestaltung.

Das Baugelände ist im Bebauungsplan, der einen Bestandteil dieser Polizeiverordnung bildet, mit roter Umrandung gekennzeichnet. Es umfaßt den Westteil von Quettingen, der begrenzt wird im Süden von der Quettinger Straße, im Westen vom Bundesbahnausbesserungswerk, im Norden von der Lützenkirchener Straße und im Osten von der Interessengrenze der Firma Gierlichs, Straße VII, VIII und X mit Bebauung. Innerhalb dieses Gebietes dürfen nur Wohnbauten einschließlich Nebenanlagen sowie Ställe für Kleintiere, die mit dem Wohnhaus unter ein Dach zu bringen sind (sofern nicht im Bebauungsplan Zwischenbauten vorgesehen sind, wie z. B. Straße XI und XII), errichtet werden. Bei der geschlossenen Bebauung am Marktplatz sind Verkaufsläden und Werkstätten im Rahmen der im Bebauungsplan vorgesehenen Bebauung zugelassen. Garagen und Werkstätten, die mit dem Wohnhaus nicht unter ein Dach gebracht werden sollen, können nur errichtet werden, wenn sie sich dem Gesamtbild gut anpassen und dem Hauptkörper unterordnen.

§ 2

Stellung der Häuser.

Die Stellung der Häuser, der Abstand von der Straße und den Nachbargrenzen sowie die Firstrichtung hat sich nach dem Bebauungsplan zu richten.

§ 3

Bauhöhe.

Die geschlossene Bebauung am Marktplatz einschl. Straße II, Straße I, Bahnstraße und Feldstraße ist zweigeschossig, ohne Drempe, wobei die Erd- und Obergeschoßhöhe von Oberkante-Fußboden bis Oberkante-Fußboden des nächsten Geschosses 2,80 m sein soll. Alle anderen Bauten im Siedlungsgelände dürfen nur eineinhalbgeschossig gebaut werden. Die Oberkante des Erdgeschoßbodens darf nicht höher liegen als 0,54 m über Straßenkrone. Die Erdgeschoßhöhe muß 2,75 m bis 2,80 m betragen.

§ 4

Baukörper.

Der Grundriß soll rechteckig sein. Dabei soll die Längsseite mindestens $\frac{1}{4}$ länger sein als die Breitseite. Die Tiefe der Baukörper darf bei der zweigeschossigen, geschlossenen Bebauung über das Maß von 9 m und bei der eingeschossigen Bebauung über 8,50 m nicht hinausgehen.

§ 5

Dächer.

Es sind nur Satteldächer zugelassen. Ausnahmen können von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Die Dachneigung muß 50 Grad betragen. Als Dachaufbauten sind Einzelgaupen zulässig, in besonders gelagerten Fällen können solche in mehrfach gekuppelter Form zugelassen werden. Dach-

rinnen an Gaupen sind nicht zugelassen. Die Dachgesimse dürfen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Kastengesimse und unförmige Verkröpfungen sind nicht zugelassen. Die Dacheindeckung soll nach Möglichkeit in dunklen Dachpfannen erfolgen. Die Schornsteine sollen möglichst am First heraustreten und ohne besondere Abdeckplatte nach oben konisch zulaufen.

§ 6

Fenster.

Die Fenster sollen mit einer wagerechten Sprosse versehen werden und sollen eine Breite von 1,10 m nicht überschreiten.

Kleine Fenster für Stall, Treppenhaus, Flure und Aborte müssen das gleiche Scheibenmaß der Zimmerfenster erhalten. Die Fenster im Dachgeschoß müssen $\frac{1}{4}$ kleiner sein als im Erdgeschoß. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist auf Einheitlichkeit Bedacht zu nehmen.

§ 7

Außenwände.

Der sichtbare Sockel soll in Naturstein oder mit Glatt-, Kamm- oder Steinputz ausgebildet werden und darf die Höhe von 0,54 m über Gelände nicht übersteigen. Die Außenwände sollen in hellem Rauhputz gehalten werden.

§ 8

Vorgärten — Begrünung.

Einfriedigung der Vorgärten sind in Naturhecken bis 0,40 m Höhe gleichlaufend zum Straßengefälle ohne Abtreppung anzuordnen. Alle anderen Einfriedigungen sind, wie im Bebauungsplan vorgesehen, durchzuführen. Für Baumbepflanzung innerhalb des Straßenbildes ist der Bebauungsplan maßgebend.

§ 9

Ausnahmen.

Alle Vorschriften dieser Verordnung sind zwingend. Ausnahmen können nur dann erfolgen, wenn zwingende Gründe vorliegen oder offensichtliche Härten bestehen. Über die Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach vorheriger Anhörung der Stadtvertretung oder des zuständigen Fachausschusses.

§ 10

Die vorstehende Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Opladen, den 15. November 1951.

Im Auftrage des Rates der Stadt Opladen.

Melzer,
Bürgermeister.

Dittmann,
Stadtverordneter.

Genehmigt gemäß § 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938).

Düsseldorf, den 5. April 1952.

Der Regierungspräsident.
H.—Städtebau—55.06

Im Auftrage: Schweinem,
Oberregierungs- und -baurat.

260. **Wegeaufhebungs- bzw. Wegeverlegungsverfahren.**

Es ist beabsichtigt, den Nordteil der Straße „An der eisernen Hand“ in der Flur 46 der Gemarkung Viersen von der Industriebahn nach Süden zu bis zu einem Punkt etwa 25 m nördlich des Hauses Nr. 64 aufzuheben. An Stelle des aufgehobenen

Teiles dieser Straße soll eine neue Wegeführung treten, die entlang der Nordgrenze des Grundstückes Haus Nr. 64 verläuft und die Verbindung zwischen dem bestehenbleibenden Teil der Eisernen Hand und der Freiheitsstraße herstellt. Ein Übersichtsplan über die beabsichtigte Wegeverlagerung liegt vom 24. 4. 1952 ab vier Wochen lang im Rathaus Zimmer 309 (Vermessungsamt) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind nach § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich oder mündlich bei der örtlichen Wegeaufsichtsbehörde, Rathaus Viersen, geltend zu machen.

Viersen, den 23. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt:

Hülser, Dr. Zevels,
Oberbürgermeister. Ratsherr.

261. Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung).

Auf Grund des Gesetzes über bauaufsichtsbehördliche Übergangsmaßnahmen vom 7. 12. 1948 und der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935/1. 4. 1946 und der Bauordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. 12. 1938 in der Fassung vom 1. 6. 1946 (im folgenden BO) und des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 wird vom Rat der Gemeinde mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — sowie nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Gebiet der Stadtgemeinde Kettwig folgende Ortssatzung erlassen:

Teil I

Bestimmungen über Baugebiete und Baustufen.

1. Im Stadtgebiet Kettwig werden auf Grund des § 7 A Ziff. 4 folgende Baustufen und Baugebiete eingeführt, für deren bauliche Ausnutzung die Vorschriften des § 7 A Ziff. 10 bis 41 und 46 bis 49 der BO maßgebend sind:

- A Kleinsiedlungsgebiet.
- B II O Reines Wohngebiet in zweigeschossiger, offener Bauweise.
- C II O Gemischtes Wohngebiet in zweigeschossiger, offener Bauweise.
- C II G Gemischtes Wohngebiet in zweigeschossiger, geschlossener Bauweise.
- D Geschäftsgebiet in dreigeschossiger, geschlossener Bauweise.
- E Gewerbegebiet.

Außerdem werden nach § 7 A Nr. 6 der BO folgende weitere Baustufen eingeführt und abgegrenzt:

Dorfgebiet Mintard,
Dorfgebiet Hinninghofer Höfe.

In den Teilen des Stadtgebietes, die nicht als Baugebiete ausgewiesen sind, gelten die Vorschriften des § 7 A Nr. 50 bis 60 der BO für das Außengebiet.

2. Die Abgrenzung der Baugebiete und Baustufen ist in der als Anlage beigefügten Beschreibung der Baugebiete, die einen Bestandteil dieser Ortssatzung bildet, erläutert. Die Flächen der Baugebiete sind im Baustufenplan eingetragen, der im Rathaus, Stadtbauamt, zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Teil II

Sonderbestimmungen.

1. Für die Ausnutzung der Grundstücke in der Baustufe D gelten auf Grund der Bestimmungen des § 7 A Nr. 45 der BO vom 24. 12. 1938 in der Fassung vom 1. 6. 1946 folgende Vorschriften:

Zulässig sind, außer reinen Wohnhäusern, Geschäftshäuser mit und ohne Wohnungen, Kaufhäuser, Bürohäuser usw. sowie Lagergebäude, im beschränkten Umfange kleine gewerbliche Betriebe. Das Erdgeschoß kann stets zu Geschäftszwecken verwendet werden.

Bebaubarkeit: Bis zu $\frac{4}{10}$ der Grundstücksfläche, eingeschossige Hintergebäude können ausnahmsweise zugelassen werden.

Geschoszahl: 3 Vollgeschosse; für die Ausnutzung der Dachgeschosse sind die Vorschriften des § 27 der BO maßgebend.

Bauweise: Mit 14 m Bautiefe; ausnahmsweise kann eine Bautiefe von 16 m im Erdgeschoß zugelassen werden.

2. Die Ausnutzung der Grundstücke im Dorfgebiet regelt sich nach dem § 7 B Nr. 11 bis 16 der BO.

3. An Verkehrsstraßen außerhalb eines im Zusammenhang gehaltenen Ortsteils und außerhalb des Baugebietes dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend BO § 6 Nr. 12 und dem Erlaß vom 8. 9. 1936 des Pr. Finanzministers ausgeführt werden.

Teil III

Allgemeines.

Diese Ortssatzung tritt mit dem der Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft und am 31. 12. 1957 außer Kraft.

Kettwig, den 21. März 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:

Dr. Berns, Greve,
Bürgermeister. Stadtverordneter.

Genehmigt:

Essen, den 3. April 1952.

(L.S.) Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Schlöbcke.

Die vorstehende Ortssatzung mit der Baugebietsbeschreibung ist im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann bekanntgegeben worden.

Kettwig, den 23. April 1952.

Im Auftrage des Rats der Gemeinde:
Lehner, Stadtdirektor.

Baugebietsbeschreibung.

Anlage zur Ortssatzung der Stadtgemeinde Kettwig über die Abstufung und Regelung der Bebauung (Baustufenordnung) vom 21. 3. 1952. (Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe. Der Text erläutert die Umgrenzung der Baugebiete.)

1 A Sachsensiedlung

Die Grenze beginnt 185 m vor der Stadtgrenze Kettwig-Mülheim östlich der Bahnlinie Kettwig-Mülheim und verläuft in nordöstlicher Richtung in einer gebrochenen Linie zur Aug.-Thyssen-Straße zu einem Punkt 10 m nördlich der Stadtgrenze Mülheim/Kettwig. Sie wendet sich hier nach Süden und verläuft in einem Abstand von 10 m

parallel zur Aug.-Thyssen-Straße bis zur Grenze des Mintarder Friedhofes. Die südliche Grenze verläuft mit der nördlichen Friedhofsgrenze gleich und stößt in gleicher Richtung etwa 55 m weiter. Von dort biegt sie nach Süden und schließt sich an die bereits bestehende Sachsensiedlung an. Die westliche Grenze wird durch die Eisenbahnlinie Kettwig-Mülheim gebildet.

2 A Iktener Siedlung

Die Grenze beginnt auf dem Wege zum Iktener Bauernhaus 30 m nordwestlich der oberen Wegegabelung der vorhandenen Iktener Siedlung, verläuft dann in nordöstlicher Richtung auf 170 m Länge über den ehemaligen Weg zu den Schnellenkampshöfen hinauf, wendet sich dann nach Südosten 90 m und folgt dann der Oberkante des bewaldeten Hanges in gebrochener südöstlicher Richtung bis zur Straße „Herkendell“, verläuft dann entlang der westlichen Begrenzung der vorhandenen Iktener Siedlung bis unterhalb des Grundstückes Corlin, folgt der südlichen Grenze dieser Besitzung und stößt nach insgesamt 120 m auf den Waldrand, folgt diesem in nordöstlicher Richtung 60 m und verläuft weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

3 A Siedlung Hummelshagen

Die nördliche Grenze verläuft von der „Alte Straße“ entlang der Nordgrenze des Hausgrundstückes Oberlahberg bis zum nördlichen Siedlungsweg, folgt diesem Weg 90 m nach Norden und dann weiter der nordsüdlichen, östlichen, südlichen und westlichen Begrenzung der bereits ausgebauten Kleinsiedlung Hummelshagen bis zur Besitzung des Siedlers Gockel. Sie folgt dann 125 m in südlicher Richtung im Abstand von etwa 10 bzw. 20 m der Straße Hummelshagen, biegt dann nordwestlich zu dieser ein und verläuft südwestlich entlang der Straße bis zur südlichen Begrenzung der Kleinsiedlerstelle de Winkel. Sie folgt dann in nördlicher Richtung 40 m der „Alte Straße“, biegt in nordwestlicher Richtung in den Sengelmannsweg ein, verläßt nach 30 m diesen Weg, biegt in nördlicher Richtung ab und führt 95 m entlang der Besitzung des Landwirtes Röttgen. Dann wendet sich die Grenze in südöstlicher Richtung zur „Alte Straße“ und folgt dieser Straße in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

4 A Laupendahler Siedlung

Die nördliche Grenze folgt dem Verlauf der Charlottenhofstraße in östlicher Richtung von der Besitzung des Kaufmanns Hammes, Charlottenhofstr. 34, bis zum Wohngebäude Hess, Charlottenhofstr. 46, sie führt dann 115 m längs des Privatweges zur Besitzung Tyroff, wendet sich in einer gebrochenen Linie 90 m südwestlich bis zur nördlichen Begrenzung des Grundstückes Lobach und verläuft von hier entlang dieser Eigentumsgrenze 70 m in südsüdwestlicher Richtung bis zur Besitzung des Siedlers Kopatz, von hier verläuft die Grenze 140 m in südöstlicher und dann 120 m in südsüdöstlicher Richtung weiter. Dann biegt sie südwestlich ein, verläuft 150 m in einer gebrochenen Linie längs des Waldes, um weiter 105 m südwestlich verlaufend in die Schlucht bei der Besitzung Aug. Thomas zu gelangen. Dann folgt sie 25 m dieser Schlucht nördlich, biegt auf 60 m in nordwestlicher Richtung bis zur vorhandenen südöstlichen Begrenzung der Laupendahler Siedlung ein. Sie folgt 60 m dieser Begrenzung, verläuft dann weiter in südlicher Richtung 45 m entlang dem Talgrunde der Schlucht bis zur Stadtgrenze Kettwig/Heiligenhaus. Sie folgt dann 45 m in südlicher und 35 m in nordwestlicher Richtung der Stadtgrenze, biegt nordwestlich ab und verläuft dann im Abstand von 50 m längs der Straße Im Siepen, biegt nach 170 m nordöstlich ein und folgt in gebrochenen Linien der südwestlichen Begrenzung der bereits ausgebauten Laupendahler Siedlung bis zur Straße Im Siepen. Sie folgt dann kurz dem Wege, verläuft 50 m in östlicher Richtung und biegt dann nordöstlich ab und führt zum Ausgangspunkt zurück.

5 B II O Obere Essener Straße

Das Gebiet beginnt an der Gabelung der Essener und Mülheimer Straße. Die Grenze folgt in südöstlicher Richtung der Verbandsstraße D V (Graf-Zeppelin-Straße) mit 50 m Blocktiefe bis zur Kleingartenanlage „Oberaue“ (Brederbach).

6 B II O Untere Essener Straße – Bismarckstraße – Bögelsknappen

Die Grenze beginnt an der Gabelung Essener Straße und Verbandsstraße D V (Graf-Zeppelin-Straße), folgt der Verbandsstraße D V in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Brederbachstraße, folgt der Brederbachstraße bis zur verlängerten Fichtestraße unter Ausschluß der Gebäudegrundstücke der Landwirtschaftsschule und der Pädag. Akademie. Von hier aus verläuft die Grenze auf der Südostseite der Beetstraße in einer Blocktiefe von 35 m bis zur Essener Straße, dieser dann zunächst südlich und südwestlich folgend bis zur Einmündung in die Bismarckstraße. Von hier verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung bis zum St.-Josefshaus, biegt in das Gäßchen zum Pfarrhaus ein und folgt der Bismarckstraße in nordwestlicher Richtung in einer Blocktiefe von 50 m (ausgeschlossen die Schulgrundstücke des Gymnasiums und der Pestalozzi-Schule) bis zur Straße „Am Möhlenkamp“. Sie folgt dieser Straße in nordwestlicher Richtung 190 m, biegt nach Nordosten ab bis zur Bismarckstraße, folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zur Südecke des Grundstückes des Kreiskinderkrankenhauses (Landkreis Düsseldorf-Mettmann) und weiter längs der geschwungenen ausgebauten Straße über den Bögelsknappen bis zur Grenze des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde und von hier in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt an der Verbandsstraße D V.

7 B II O Westlich der Verbandsstraße D V – Graf-Zeppelin-Straße – Bahnhofstraße – Wilhelmstraße – Krummacher Straße – Hermannstraße

Die nordöstliche Grenze bildet die Verbandsstraße D V (Graf-Zeppelin-Straße) von der Einmündung der Brederbachstraße bis zur Kreuzung Bahnhofstraße. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung längs der Nordseite der Bahnhofstraße bis zur Wilhelmstraße, folgt dieser nordöstlich bis zum Krankenhausgäßchen, folgt dem Gäßchen in nordwestlicher Richtung unter Umgehung des Krankenhausgrundstückes bis zur Schulstraße. Sie verläuft von hier 85 m auf der Nordwestseite der Schulstraße in südwestlicher Richtung und biegt dann auf eine Blocktiefe von 50 m rechtwinklig ab und führt von hier in nordöstlicher Richtung über die Augustastraße zur Freiligrathstraße und weiter in einer Blocktiefe von 40 m bzw. 30 m längs der Schulstraße bis zur Krummacher Straße. Sie biegt in diese ein und verläuft bis zur Kirchfeldstraße, folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zur Hermannstraße, verläuft entlang der Hermannstraße bis zur Brederbachstraße und folgt dieser in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

8 B II O Nordöstlich der Verbandsstraße D V – Kemmannsberg – Hinninghofen

Die Grenze beginnt im Norden auf der Besitzung des Landwirts Biesgen und verläuft 130 m in südsüdöstlicher Richtung entlang der Grenze des Hofgrundstückes Biesgen bis zur Kreuzung Thiemannstraße/Straße am Stadtwald. Sie folgt der Straße Am Stadtwald in südsüdöstlicher und südöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Straße Kemmannsweg, folgt der Straße Kemmannsweg 70 m in nordöstlicher Richtung und biegt 15 m nordwestlich und 30 m nordöstlich ab. Sie verläuft weiter 170 m in südöstlicher Richtung, um von hier südwestlich 150 m zur Straße Am Stadtwald abzubiegen. Die Grenze verläuft hier 105 m parallel der ausgebauten Straße Am Stadtwald in 50 m Blocktiefe in nordwestlicher Richtung. Sie wendet sich dann 225 m in südwestlicher Richtung, dann 40 m westlich und 55 m südlich zum Ziegeleigelände, welches sie an der Nord- und Westseite bis zur Schmachtenbergstraße umgeht. Die Grenze überquert die Schmachtenbergstraße und folgt deren südlicher Seite bis zur Einmündung in die Straße Auf der Forst, folgt dieser bis zur Hochstraße und biegt südwestlich zur Emil-Kemper-Straße unter östlicher und nördlicher Umgehung des Geländes der Firma Marsteller & Killmann ein. Von hier folgt die Grenze der Emil-Kemper-Straße in südwestlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße, verläuft dann auf der Westseite der Emil-Kemper-Straße in einer Blocktiefe von 30 m in nordöstlicher Richtung bis zur Schmachtenbergstraße, biegt in diese westlich ein bis zur Verbandsstraße D V, folgt dieser in nordwestlicher Richtung bis zur Einmündung Alte Straße, schließt dort die bebauten Grundstücke der

Stadtgemeinde Kettwig ein (Alte Str. 1 bis 9 und Sengelmannsweg 1 und 3), umgeht den südlichen Zipfel der Siedlung Hummelshagen bis Haus Nr. 5 (Siedler Schneider), folgt weiter der Straße Hummelshagen 175 m in nordöstlicher Richtung, biegt hier 20 m südöstlich ein und verläuft 210 m in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

9 B II O Straße Am Stadtwald—Schmachtenbergstraße—Beethovenstraße

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Beethovenstraße in die Straße Am Stadtwald, wendet sich 15 m nach Süden, biegt östlich ab und verläuft 195 m in nordöstlicher Richtung entlang des Waldgrundstückes bis zum Hausgarten des Schmachtenberghofes, biegt südwestlich zur Schmachtenbergstraße ab und verläuft in südwestlicher Richtung bis zur Gabelung Schmachtenbergstraße/Straße An der Nittlau, folgt weiter der Schmachtenbergstraße bis über die Einmündung der Beethovenstraße hinaus, wendet sich hinter dem Grundstück Kruss nach Nordwesten und verläuft weiter an der Grundstücksgrenze entlang nach Nordosten zur Beethovenstraße. Sie folgt dann der Beethovenstraße zunächst 40 m in nordwestlicher und 17 m in nordöstlicher Richtung, biegt rechtwinklig 50 m nordwestlich ab, verläuft in nordöstlicher Richtung 100 m zur Westecke des Hausgrundstückes Scharpenack (Blocktiefe 25 m), umgeht das Grundstück Scharpenack in nordöstlicher und südöstlicher Richtung, trifft hier auf die Beethovenstraße und führt in nordöstlicher Richtung entlang dieser Straße zum Ausgangspunkt zurück.

10 B II O Schmachtenbergstraße—An der Nittlau—Kanzel—Bahnhofstraße—Hochstraße

Die Grenze beginnt an der Straße An der Nittlau am Auslauf des Stadtwaldes, folgt dann in südöstlicher Richtung der Waldgrenze bis zum Aussichtspunkt Kanzel, wendet sich nach Südwesten und folgt in gebrochener Linie 195 m der Oberkante des Steilhangs und biegt 145 m südlich verlaufend zur Bahnhofstraße hin ab. Sie folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zum Kaiser-Wilhelm-Platz unter Einschließung einer Baublocktiefe von 20 bzw. 50 m auf der Südseite (Bahnhofstraße 65 bis 59), verläuft dann nach Norden bis zur Hochstraße, folgt dieser westlich in einer Blocktiefe von 65 bzw. 35 m bis zu einem Punkt 40 m nördlich der Einmündung der Straße Im Kimpel in die Hochstraße, läuft entlang der Ostseite der Hochstraße zur Schmachtenbergstraße und folgt dieser und der Straße An der Nittlau in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

11 B II O Landsberger Straße—Volckmarstraße—Karrenbergs Feld

Die Grenze beginnt an der Landsberger Straße an der Ostgrenze des Friedrichshofes, verläuft 90 m in nördlicher Richtung, um dann nach Osten abbiegend in diesem Abstand der Landsberger Straße auf 360 m Länge zu folgen. Sie biegt südöstlich 80 m ab und stößt in südlicher Richtung auf die Landsberger Straße zurück. Sie verläuft südlich der Straße nach Osten bis zur Arndtstraße, biegt in diese 20 m ein, verläuft dann in südöstlicher Richtung unter Überquerung des Rinderbaches und der Rinderbachstraße bis zur Verbandsstraße OW V. Sie folgt dieser in südwestlicher Richtung bis zur Volckmarstraße/Ecke Laupendahler Straße und längs der Laupendahler Straße in südwestlicher Richtung bis zum Hausgrundstück Laupendahler Straße 47. Hier biegt sie westnordwestlich ab bis zum Rinderbach. Sie folgt dann dem Rinderbach in südwestlicher Richtung bis 30 m nördlich der Bahnstrecke Kettwig—Mülheim, folgt in diesem Abstand der Bahnstrecke in Richtung Mülheim auf 290 m Länge, biegt dann auf 185 m in nordöstlicher Richtung ab und wendet sich nordnordöstlich bis zur Landsberger Straße und folgt dieser in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

12 B II O Werdener Straße—Freihofstraße

Die nördliche Grenze beginnt 15 m westlich der Einmündung der Freihofstraße in die Werdener Straße und folgt der Werdener Straße in östlicher und südöstlicher Richtung bis zu einem Punkt 175 m vor der Plankreuzung der Werdener Straße mit der Eisenbahnstrecke Kettwig—

Mülheim, biegt rechtwinklig 50 m in südwestlicher Richtung ab, wendet sich nach Süden auf 20 m Länge bis zur projektierten Durchführung der Montebruchstraße, folgt der projektierten Straße 175 m in westlicher Richtung und folgt in nördlicher Richtung der westlichen Seite der Freihofstraße in einer Blocktiefe von 25 m bis zum Ausgangspunkt.

13 B II O Hösel Weg—Heiligenhauser Straße—Kath. Kirche v. d. Brücke

Die Grenze beginnt 20 m südwestlich der Eisenbahnplankreuzung Laupendahler Straße und verläuft an der Südseite der Eisenbahnlinie 110 m in nordwestlicher Richtung, biegt südwestlich zur Aug.-Thyssen-Straße ab, folgt dieser südöstlich bis zur Einmündung des Hösel Weges in die Heiligenhauser Straße, verläuft 210 m längs des Hösel Weges in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze der Ringelbergs Mühle und folgt dieser Grundstücksgrenze in östlicher Richtung über den Rinderbach bis zur Heiligenhauser Straße. Die Grenze überquert die Heiligenhauser Straße und verläuft entlang der Eisenbahnlinie Kettwig—Düsseldorf 235 m in gebrochener Linie nach Nordosten, biegt dann scharf nach Westen ab und verläuft ebenfalls in gebrochener Linie zum Rinderbach. Sie folgt dem Bachlauf in südwestlicher Richtung bis zur Heiligenhauser Straße, entlang dieser bis zur Einmündung in die Laupendahler Straße und führt entlang der Laupendahler Straße in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

14 C II O Brederbachstraße

Die Grenze beginnt an der Einmündung der verlängerten Fichtestraße in die Brederbachstraße und folgt der Brederbachstraße in südwestlicher Richtung bis zur Grenze des Schulgrundstückes der Albertus-Schule, folgt dieser Grenze 55 m in nordwestlicher Richtung, biegt nordöstlich zur verlängerten Fichtestraße ab und folgt dieser in südöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

15 C II O Kirchfeldstraße—Corneliusstraße

Die Grenze beginnt Ecke Cornelius-/Brederbachstraße, folgt der Brederbachstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Friedhof der Evang. Kirchengemeinde, biegt hier 120 m nach Südosten ab, wendet sich dann nach Nordosten und verläuft in gebrochener Linie bis zur Hermannstraße. Von hier verläuft die Grenze zur Kirchfeldstraße, folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis zur Krummacherstraße und dieser 60 m in südöstlicher Richtung. Die Grenze biegt hier in südwestlicher Richtung ab, verläuft über die Freiligrathstraße zur Augustastraße, wendet sich hier in nordwestlicher Richtung zur Kirchfeldstraße, biegt in die Corneliusstraße ein und folgt dieser an der Ostseite bis zum Ausgangspunkt.

16 C II O Schulstraße—Neustraße—Wilhelmstraße

Die Grenze beginnt an der Schulstraße an der Einmündung des Krankenhausgäßchens und folgt diesem bis zur Wilhelmstraße, biegt 80 m nach Südwesten ab, wendet sich nach Nordwesten bis zur Schulstraße unter Ausschließung des Rathausgrundstückes und des Rathausvorplatzes und folgt der Schulstraße in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

17 C II O Bahnhofstraße—Steinweg

Das Gebiet wird umgrenzt von der Bahnhofstraße, der Ringstraße, dem Steinweg und dem nordöstlichen Teil der Ruhrstraße.

18 C II O Graf-Zeppelin-Straße

Das Gebiet erstreckt sich längs der Ostseite der Graf-Zeppelin-Straße in einer Tiefe von 40 m von der Einmündung der Schmachtenbergstraße bis zur Ecke Ringstraße/Bahnhofstraße.

19 C II O Emil-Kemper-Straße

Das Gebiet umfaßt das Gelände der Firma Marsteller & Killmann und erstreckt sich auf einer Länge von 80 m

von der Einmündung der Straße Auf der Forst in die Emil-Kemper-Straße längs der Emil-Kemper-Straße in einer Blocktiefe von 60 bzw. 45 m.

20 C II O Güterstraße-Bahnhofstraße

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Güterstraße in die Bahnhofstraße und folgt der Bahnhofstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Hause Nr. 59, biegt nach Südosten auf 30 m Tiefe ab und wendet sich in südwestlicher Richtung zur Güterstraße zurück. Sie folgt der Ostseite der Güterstraße in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

21 C II G Ruhrstraße

Die Grenze beginnt in der Ruhrstraße 30 m nordöstlich des Münzenberger Platzes und verläuft in gebrochener Linie in südöstlicher Richtung dem Verlauf der Ruhrstraße folgend bis zum Hexenbergweg, folgt diesem in südlicher Richtung zur Ruhrstraße und verläuft entlang der Ruhrstraße in nordöstlicher Richtung bis zum Steinweg. Die Grenze biegt hier südöstlich 50 m in den Steinweg ein, wendet sich nach Süden, Südwesten bzw. Westen dem Verlauf der Ruhrstraße folgend, verläuft dann in südlicher Richtung zur Ringstraße, folgt dieser in westlicher Richtung bis zum Mühlengraben, verläuft längs des Mühlengrabens bis zur Gaststätte Parlament, verspringt hier um 15 m nordöstlich, folgt weiter 90 m dem Verlauf der Ruhrstraße und biegt dann nordöstlich 35 m zu dieser Straße hin ein. Sie folgt dann der Ruhrstraße in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

22 C II O Friedrichstraße — Landsberger Straße — Laupendahler Straße — Bahnhof Kettwig v. d. Br.

Das Gebiet wird im Norden begrenzt von dem Hausgrundstück Friedrichstraße 45 (Emil Best). Von hier verläuft die Grenze in einer Blocktiefe von 50 m an der Nordostseite der Friedrichstraße in südöstlicher Richtung bis zur Mühlenstraße, überquert die Mühlenstraße und biegt südwestlich bzw. südlich zur Landsberger Straße ein. Sie folgt der Landsberger Straße südwestlich bis zur Kreuzung mit der Verbandsstraße OW V, überquert die Verbandsstraße, trifft hier auf die Laupendahler Straße und folgt dieser in südlicher Richtung bis zum Hausgrundstück Laupendahler Str. 12 (Venessen). Sie biegt hier nach Osten ab bis zum alten Ruhrufer, folgt diesem bis zur Höhe der Freihofstraße, wendet sich südlich der Werdener Straße zu, biegt dann 25 m in westlicher Richtung ab, schwenkt südlich 90 m ein, wendet sich hier zunächst nach Westen und dann nach Südwesten dem Zuge der Laupendahler Straße folgend bis zur Bahnstrecke Kettwig-Mülheim. Hier folgt die Grenze in nordwestlicher Richtung der Ladestraße bis zur Laupendahler Straße, überquert diese und verläuft in gleicher Richtung bis zum Rinderbach. Sie folgt dann in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung 180 m dem Bachlauf, wendet sich nach Südosten zur Laupendahler Straße und folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung Volkmarstraße/Verbandsstraße OW V. Die Grenze verläuft entlang der Ostseite der Verbandsstraße OW V bis zur Besetzung Westhoff, überquert die Straße, verläuft in nordwestlicher Richtung bis zur Rinderbachstraße, überquert den Rinderbach und verläuft weiter zur Arndtstraße. Sie folgt der Arndtstraße bis zur Einmündung in die Landsberger Straße, biegt hier 35 m westlich ab, verläuft 25 m rechtwinklig nach Norden und läuft dann parallel der Südwestseite der Friedrichstraße in einer Blocktiefe von 50 m unter Umgehung der Schulgrundstücke (Berufsschule, Doppelschule) zum Ausgangspunkt zurück.

23 D Geschäftsgebiet Hauptstraße — Kirchfeldstraße

Die Grenze beginnt in der Corneliusstraße an der Einmündung des Verbindungsweges zur Kaiserstraße, folgt der Corneliusstraße in südöstlicher Richtung bis zur Kirchfeldstraße, überquert diese und biegt in die Augustastrasse ein bis zur Nordwestgrenze des Grundstückes des Evang. Gemeindehauses. Sie folgt in südwestlicher Richtung 50 m dieser Grundstücksgrenze, knickt kurz nach Nordwesten ab, verläuft weiter 45 m südwestlich und biegt nach Südosten auf einer Länge von 55 m zur Schulstraße ab, überquert diese 10 m südwestlich verspringend

und verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang des Rathausvorplatzes bis zur Wilhelmstraße. Sie folgt dann der Wilhelmstraße bis zur Einmündung in die Hauptstraße, biegt in letztere ein, verläuft bis zur Ruhrstraße und folgt der Ruhrstraße an deren Westseite bis zum Hexenbergweg. Die Grenze folgt dem Hexenbergweg 35 m in nördlicher Richtung, wendet sich dann nach Nordwesten und folgt in einer Bautiefe von 40 m der Hauptstraße (Marktplatz) bis zum Meistersweg. Sie überquert den Meistersweg und folgt in einer Blocktiefe von 65 bzw. 45 m in einer gebrochenen Linie dem Verlauf der Hauptstraße bis zur oberen Ruhrstraße 30 m nordöstlich des Münzenberger Platzes. Von hier verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung zur Ecke Essener Straße/Hauptstraße, folgt der Essener Straße 40 m, biegt 35 m nach Südosten ab, wendet sich 25 m nach Nordosten, biegt scharf nach Südosten bis zur Kaiserstraße ein und folgt in nordöstlicher Richtung dem Verbindungsweg von der Kaiserstraße zur Corneliusstraße zum Ausgangspunkt.

24 E Güterstraße — Promenadenweg — Bachstraße — Ringstraße

Die Grenze beginnt an der Einmündung der Güterstraße in die Bahnhofstraße, verläuft entlang der Westseite der Güterstraße in südlicher Richtung bis zum Bahnkörper und folgt diesem in südwestlicher Richtung bis zum Promenadenweg, folgt diesem in nordwestlicher Richtung bis zur Ringstraße unter Ausschluß des Geländes des Wasserwerks und der Kläranlage an der Bachstraße. Die Grenze folgt dann der Ringstraße in östlicher bzw. nordöstlicher Richtung bis zur Bahnhofstraße und verläuft entlang der Bahnhofstraße in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

25 E Ringstraße

Das Gebiet umfaßt das Fabrikgrundstück der Firma Joh. Otto Thanscheidt und wird durch den Steinweg, den Fußweg vom Steinweg zur Ringstraße und einen Teil der Ringstraße begrenzt.

26 E Markmann u. Moll-Printz

Die Grenze beginnt am Bahnhofsgelände südlich des Lokomotivschuppens, verläuft in südwestlicher Richtung 210 m entlang des Promenadenweges und weiter in südwestlicher Richtung entlang der Grenze des städtischen Freibadgeländes bis zur Eisenbahnbrücke, schwenkt hier nordwestlich 35 m ein, trifft auf die Grenze der Eisenbahnstrecke, folgt dieser in einer gebrochenen Linie in nordöstlicher Richtung bis zum Lokomotivschuppen und wendet sich hier 20 m in südöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

27 E Ruhrstraße

Das Gebiet umfaßt das Fabrikgrundstück der Firma Joh. Wilh. Scheidt AG. (Tuchfabrik). Die Grenze beginnt in der Ruhrstraße 50 m unterhalb des Münzenberger Platzes, verläuft längs der Ruhrstraße 90 m in südöstlicher Richtung, verspringt sodann 35 m nach Südwesten und verläuft von hier in südöstlicher Richtung bis zum Mühlengraben. Sie folgt dann dem ehem. Ufer des jetzt zugeschütteten Mühlengrabens (Grünanlage) 110 m in nordwestlicher Richtung, biegt auf einer Länge von 90 m nach Nordwesten ab und wendet sich dann in einer gebrochenen Linie in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

28 E Montebruch

Die Grenze beginnt an der Ladestraße 75 m östlich der Plankreuzung Laupendahler Straße und verläuft parallel der Laupendahler Straße in Nordnordöstlicher Richtung in einer Blocktiefe von 75 bzw. 65 m, überquert die Montebruchstraße, wendet sich in einer Länge von 50 m nach Nordosten und weiter 95 m nach Osten und stößt auf die rückwärtige Grenze der bebauten Grundstücke westlich der Freihofstraße. Die Grenze wendet sich hier 65 m nach Süden und stößt auf die geplante Verlängerung der Montebruchstraße, überquert diese und folgt der geplanten Straße 175 m nach Osten, wendet sich rechtwinklig nach Süden bis zur Eisenbahnstrecke Kettwig-Mülheim und folgt dieser 225 m in westlicher Richtung. Sie

überquert hier die Bahnlinie, verläuft 50 m nach Süden, wendet sich scharf nach Westen bis zur östlichen Begrenzung der Besitzung Mülhoff, folgt dieser Grundstücksgrenze bis zur Plankreuzung Laupendahler Straße, verläuft 75 m entlang der Bahnlinie nach Osten und überquert die Bahnstrecke zum Ausgangspunkt.

29 E Heiligenhauser Straße

Die Grenze beginnt am Weg „Sommersberg“ 35 m östlich der Gebietsgrenze zwischen der Stadtgemeinde Kettwig und dem Amt Angerland in Lintorf, verläuft in östlicher Richtung unter Überquerung des Rinderbaches bis zur Heiligenhauser Straße, wendet sich hier nach Süden und folgt dieser Straße bis zur Eisenbahnlinie Kettwig-Düsseldorf, folgt der Bahnlinie in südwestlicher Richtung bis zum Weg „Sommersberg“ und folgt diesem Weg in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

30 Dorfgemeinde Mintard

Die Grenze beginnt an der Gebietsgrenze Stadtgemeinde Kettwig/Amt Angerland in Lintorf 30 m nordwestlich des Weges zum Grünwald, folgt in nordöstlicher Richtung der Stadtgrenze, überquert im gleichen Verlauf die Mintarder Dorfstraße und stößt auf die Eisenbahnlinie Kettwig-Mülheim. Sie folgt der Eisenbahnlinie auf einer Länge von 105 m in Richtung Kettwig, überquert die Bahnlinie und verläuft 100 m in nordöstlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der ausgebauten Sachsensiedlung. Sie wendet sich hier 60 m nach Norden, biegt 25 m scharf westlich ein, trifft hier auf die westliche Begrenzung der Sachsensiedlung und führt in nördlicher und westlicher Richtung zur Nordwestecke des Mintarder Friedhofes. Die Grenze verläuft dann südlich und östlich des Friedhofes, überquert die Aug.-Thyssen-Straße, verläuft weiter 25 m östlich, wendet sich nach Süden, überquert die Straße zur Aue, verläuft weiter um 75 m südlich, biegt nach Westen zur Aug.-Thyssen-Straße zurück, überquert diese Straße und verläuft in einer gebrochenen Linie in Südwestrichtung bis zur Eisenbahnlinie Kettwig-Mülheim. Sie überquert die Eisenbahn, verläuft in gleicher Richtung bis zur Waldgrenze, folgt dem Waldrand in Nordwestrichtung bis zum Dorfplatz, biegt südwestlich zur Stadtgrenze hin ab und folgt der Stadtgrenze in nordwestlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

31 Dorfgemeinde Hinninghofer Höfe

Die Grenze beginnt an der Kreuzung der Straße Am Stadtwald/Thiemannstraße und verläuft 100 m in nordnordwestlicher Richtung, wendet sich 90 m nach Nordosten und biegt zur verlängerten Thiemannstraße hin ein. Sie folgt dieser Straße 55 m in südlicher Richtung, wendet sich in einer gebrochenen Linie 65 m nach Nordosten bzw. Osten, schwenkt 65 m südlich ab und verläuft von diesem Punkt 95 m in südwestlicher Richtung zum Knickpunkt der Straße Kemmannsweg. Von hier verläuft die Grenze 90 m in nordwestlicher Richtung entlang der Grundstücksgrenze Kemmann zum Ausgangspunkt.

262. Wegeeinzahlung.

Die Einziehung eines Teiles des Heerweges, gebildet aus den Flurstücken Gemeinde Monheim, Flur 4, Nr. 872/244, 1089/1, 1112/1, 1110/1, 1107/1, 1104/1, 1102/1, 1094/1 und des östlich der vorgenannten Flurstücke gelegenen Teiles des Flurstücks Nr. 1339/0.215, wird, nachdem das Vorhaben vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden ist und Einsprüche nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 hiermit angeordnet.

Der vorgenannte Teil des Heerweges ist ab sofort für jeden Verkehr gesperrt. Als Ersatz für das eingezogene Wegestück ist der ostwärts der Kleinbahn angelegte Weg für den Verkehr freigegeben.

Monheim, den 10. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Monheim:

Thelen,	Sühs,
Bürgermeister.	Ratsherr.

263. Wegeeinzahlung.

Der Weg vom Hause Moritz-Hasenclever-Str. 14 bis zur westlichen Seite der Parzelle 634/173 soll als öffentlicher Weg eingezogen werden. Ein Ersatzweg wird über die Parzelle 664/173 geschaffen werden. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen bei der Stadtverwaltung (Rathaus) schriftlich geltend zu machen.

Die Frist nimmt ihren Anfang am Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Burg a. d. Wupper, den 24. April 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Burg a. d. Wupper als Untere Wegeaufsichtsbehörde:

Linden,	Kotthaus,
Bürgermeister.	Stadtvertreter.

264. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Eppinghofer, Bach- und der Verbandsstraße NS V zu enteignende, in der Gemeinde Mülheim belegene, im Eigentum der Erbgemeinschaft Millendorf stehende Grundeigentum habe ich Termin auf

Montag, den 12. 5. 1952, 9 Uhr,

an Ort und Stelle in Mülheim, Ecke Eppinghofer und Bachstraße anberaunt.

Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 — GS. S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung das Erforderliche veranlaßt werden.

Essen, den 25. April 1952.

Der Enteignungskommissar
des Ministers für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Peter, Regierungsrat.

